

## **Meilensteine in der Geschichte der Lohn(un)gleichheit**

**1873** Der 1. Schweizerische Arbeiterkongress verabschiedet in seinem Programm die Forderung nach gleichem Lohn für gleiche Arbeit für Männer und Frauen.

**1889** Der Kongress der Internationalen Arbeiterassoziation in Paris fordert auf Initiative der deutschen Sozialistin Clara Zetkin für die Frauen gleichen Lohn für gleiche Arbeit.

**1913** Der Schweizerische Gewerkschaftsbund, der seit seiner Gründung im Jahr 1880 in seinen Programmen das Prinzip des gleichen Lohns für gleiche Arbeit verfochten hat, spricht sich an seinem Mitgliederkongress dafür aus, die sogenannten schwachen Arbeitnehmerkategorien, d. h. die Frauen, besonders zu unterstützen.

**1916** Am Sozialistischen Frauentag (heute: 8. März), der in der Schweiz seit 1911 begangen wird, fordert die Arbeiterinnenbewegung unter anderem gleichen Lohn für gleiche Arbeit.

**1921** Das Recht der Frauen auf Erwerbsarbeit, die Lohngleichheit für Frau und Mann sowie eine bessere Berufsbildung für Frauen gehören zu den Grundsatzforderungen des zweiten nationalen Kongresses für die Interessen der Frau, der von der bürgerlichen Frauenbewegung organisiert worden ist.

**1948** Die UNO erklärt den Anspruch auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit zum Menschenrecht.

**1951** Die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) erweitert dieses UNO-Prinzip zum Übereinkommen Nr. 100, das den Grundsatz «gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit» festhält (Convention sur l'égalité de rémunération).

**1973** Die Schweiz ratifiziert per 25. Oktober die IAO-Konvention Nr. 100 «Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit» aus dem Jahr 1951. Zur Durchsetzung dieses Prinzips ist der Bund aber nur innerhalb der Bundesverwaltung verpflichtet.

**1976** Die Volksinitiative «Gleiche Rechte für Mann und Frau» wird am 15. Dezember eingereicht. Den Anstoss dafür gab eine Resolution des vierten Schweizerischen Frauenkongresses, der 1975 in Bern stattfand. Die Initiative verlangt ausdrücklich den gleichen Lohn für gleiche oder gleichwertige Arbeit und untersagt jede geschlechtsbedingte Diskriminierung in Ausbildung und Beruf. (vgl. 1981)

**1977** Erstmals hat das Bundesgericht über den Grundsatz des gleichen Lohns für Mann und Frau zu urteilen. Eine Neuenburger Lehrerin hatte staatsrechtliche Beschwerde wegen Lohndiskriminierung eingereicht. Das Bundesgericht gibt ihr recht: Gegen eine gleiche Entlohnung von Frauen und Männern könnten keine ernsthaften und triftigen Gründe geltend gemacht werden.

**1981** Artikel 4 Absatz 2 der Bundesverfassung «Gleiche Rechte für Mann und Frau» wird am 14. Juni mit 60% Ja-Stimmen angenommen (es handelt sich um den Gegenvorschlag des Bundesrats zur Volksinitiative von 1976). Der neue Verfassungsartikel bestimmt im dritten Satz: «Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit».

**1982** Erstmals muss im Rahmen einer Lohnklage beurteilt werden, ob in einem traditionellen «Frauenberuf» gleichwertige Arbeit verrichtet wird wie in herkömmlichen «Männerberufen». Gestützt auf den neuen Gleichheitsartikel in der Verfassung klagen sechs

Krankenschwestern wegen Lohndiskriminierung gegen die Stadt Zürich. Als Vergleichsbasis dient dabei die Lohnskala der städtischen Angestellten. Die diplomierten Krankenschwestern, die weniger verdienen als ungelernete Magaziner, verlangen die Einreihung in eine höhere Lohnklasse. Der Beruf der Krankenschwester wird in der Folge mit dem des Sanitäters verglichen.

**1985** Erstmals seit der Verankerung des Gleichheitsartikels in der Verfassung im Jahr 1981 wird eine Lohngleichheitsklage gegen ein Unternehmen der Privatwirtschaft gutgeheissen. Ein St. Galler Arbeitsgericht unterstützt die Lohnforderung einer Hilfsarbeiterin aus St. Margrethen, die trotz gleichwertiger Arbeit nicht nach der gleichen Gesamtarbeitsvertragskategorie wie ihre männlichen Kollegen, insbesondere wie ihre Vorgänger, entlohnt worden war.

**1988** Der Schlussbericht «Lohngleichheit für Mann und Frau» vom Eidgenössischen Justiz- und Polizei- departement (EJPD) untersucht erstmals das Ausmass der Lohndiskriminierung in der Schweiz und weist unter anderem nach, dass die üblichen Arbeitsbewertungsverfahren Frauen tendenziell benachteiligen.. Er schlägt eine Reihe von rechtlichen und anderen Massnahmen zur Verwirklichung der Lohngleichheit vor und legt den Grundstein für ein zukünftiges Gleichstellungsgesetz.

**1991** Frauenstreik am 14. Juni. Zum 10. Jahrestag der Annahme des Verfassungsartikels «Gleiche Rechte für Mann und Frau» hat der Schweizerische Gewerkschaftsbund zu einem landesweiten Frauenstreik aufgerufen: «Wenn Frau will, steht alles still». Rund eine halbe Million Frauen bekunden mit zahlreichen Arbeitsniederlegungen und vielen phantasievollen Aktionen ihren Unmut über die bestehenden Verhältnisse. Der Frauenstreik erhält internationale Beachtung.

**1990–1995** Zum ersten und bisher einzigen Mal wird eine Gewerkschaft wegen Verletzung des Gleichberechtigungsartikels in der Verfassung eingeklagt: 22 Gewerkschafterinnen der Gewerkschaft Druck und Papier (GDP) verlangen die Ungültigkeitserklärung eines Gesamtarbeitsvertrags (GAV) von 1990, der für Hilfsarbeiterinnen tiefere Löhne (2200 Franken) vorsieht als für Hilfsarbeiter (2684 Franken). Sie bekommen im Februar 1991 vor Berner Obergericht Recht.

**1996** Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Mann und Frau (GIG) tritt am 1. Juli in Kraft.

Am 1. Juli, dem Tag des Inkrafttretens des neuen GIG, deponieren 20 Krankenschwestern, 9 Ergo- und 6 Physiotherapeutinnen sowie 12 Berufsschullehrerinnen für Krankenpflege vier Klagen wegen Lohn- diskriminierung. Sie wollen damit gegen die Besoldungsrevision des Kantons Zürich vorgehen. Die Berufsverbände reichen zudem erstmals Verbandsklage ein.

**1996** Der 14. Juni steht unter dem von den Gewerkschaften proklamierten Motto der Lohntransparenz.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund will damit am 5. Jahrestag des Frauenstreiks ein Tabu sprengen und einen Schritt zur Lohngleichheit tun.

**1996** Eine Warenhausverkäuferin aus La Chaux-de-Fonds verklagt ihren Arbeitgeber in einem

der ersten privatrechtlichen Prozesse nach Inkrafttreten des GIG wegen Lohndiskriminierung.

Sie bekommt recht. Ihr Stellennachfolger hatte 1400 Franken im Monat mehr verdient als sie.

**2000** Die Klage einer St. Galler Lehrerin für psychiatrische Krankenpflege, welche gleiche Entlohnung wie die BerufsschullehrerInnen verlangt, wird vom Bundesgericht abgewiesen. Das Gericht argumentiert, eine höhere Entlohnung der BerufsschullehrerInnen

sei wegen der Arbeitsmarktsituation nötig und daher sachlich gerechtfertigt. Bei den Gleichstellungsfachleuten löst das Urteil Empörung aus.

**2002** Erstmals seit Inkrafttreten des Gleichstellungsgesetzes ist es einer Einzelperson gelungen, eine Lohnklage gegen ein privates Unternehmen zu gewinnen. Ein zweitinstanzliches Urteil des Waadtländer Kantonsgerichts vom Juli 2001 ist rechtskräftig geworden. Eine als Metallarbeiterin beschäftigte Frau erledigte jahrelang die gleiche Tätigkeit wie ihre männlichen Kollegen. Sie verdiente jedoch rund 1000 Franken weniger im Monat. Die Arbeitnehmerin, die im Gegensatz zu den männlichen Mitarbeitern über ein anerkanntes Fachdiplom verfügte, klagte daraufhin auf Verletzung des Gleichstellungsgesetzes und gewann. Weitere 25 000 Franken und den «Prix Courage 2002» konnte die Klägerin von der Zeitschrift Beobachter in Empfang nehmen.

**2003** Das Bundesgericht heisst die Lohnklage einer Waadtländer Anwältin gut, die in einem Lausanner Unternehmen in leitender Stellung 27% weniger verdiente als ihr Vorgänger. Es anerkennt eine Methode, mit der sich eine Lohndiskriminierung feststellen lässt, auch wenn kein Direktvergleich mit einem männlichen Arbeitskollegen mit vergleichbaren Aufgaben möglich ist.

**2004** Gemäss Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen darf der Bund Aufträge nur an Unternehmen vergeben, die sich an den Grundsatz der Lohngleichheit zwischen Frauen und Männern halten. Bisher fehlten jedoch Wege zu dessen Überprüfung. Im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann und der Beschaffungskommission des Bundes hat das Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien nun ein praxistaugliches Instrument für die Überprüfung der Lohngleichheit entwickelt.

( Quelle und ausführlichere Version mit Literaturangaben: [www.frauenkommission.ch](http://www.frauenkommission.ch), Eidg. Kommission für Frauenfragen, Zur Geschichte der Gleichstellung in der Schweiz 1848 – 2000)